

Gegen Empfangsbekennntnis

Stadt Staßfurt
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

+	Stadt Staßfurt Poststelle					
K	16. April 2012					
R						
B						
T	I	II	10	GB	RP	EB
WV						
zdA	20	32	33	40	60	61
Ø						

17. APR. 2012

Halle, 12. Apr. 2012

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 6.904 Mastschweineplätzen in 5 Ställen durch Herrn Rainer Heukamp in der Gemarkung Neundorf;

Anhörung gem. § 70 Abs. 4 Bauordnung Sachsen Anhalt (BauO LSA) zur beabsichtigten Einvernehmensersetzung

Auf das Ersuchen der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung über die Einvernehmenserklärung vom 15.03.2011 hin hat die Stadt Staßfurt das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Einvernehmen zu der Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung versagt. ✓

Das Ersuchen war in der Stadt Staßfurt am 17.03.2011 eingegangen. Die Stadt Staßfurt hat das Einvernehmen mit Beschluss-Nr. 0417/2011 des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt des Stadtrates in seiner Sitzung am 16.05.2011 versagt (Schreiben vom 05.05.2011). Die Entscheidung ist der Genehmigungsbehörde vorab per Telefax und auf elektronischem Wege am 16.05.2011 sowie auf dem Postwege am 26.05.2011 zugegangen. Die Entscheidung über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde somit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens getroffen. ✓ Die Begründung wollte die Stadt Staßfurt nach zwischenzeitlich zugestandener Fristverlängerung bis zum 09.06.2011 nachreichen. ✓

Dem nachfolgenden Schreiben der Stadt Staßfurt vom 27.05.2011 (Posteingang am 06.06.2011) waren dann der Beschluss vom 16.05.2011 mit einem

Ihr Zeichen: 611203/vor;
16.05.2011 (per Fax)

Mein Zeichen:
402.2.3-44008/11/09
Anlagen-Nr.: M2761

Bearbeitet von: Frau Schulz
Angelika.Schulz@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2183

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Auszug aus der unbestätigten Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt des Stadtrates am 16.05.2011 und die planungsrechtliche Stellungnahme vom 05.04.2011 beigelegt. Eine detaillierte Begründung war nicht enthalten. ✓

In der planungsrechtlichen Stellungnahme vom 05.04.2011 hatte die Stadt Staßfurt allerdings auf Folgendes hingewiesen:

- 1 Es gebe Bedenken, dass der angegebene und in der Prognoserechnung berücksichtigte Wirkungsgrad der Abluftreinigungseinrichtung (ARE) von $> 70\%$ für Staub- und Ammoniakreduzierung tatsächlich und dauerhaft erreicht und nachgewiesen werden könne (u. a. Erreichen des erforderlichen Wirkungsgrads nach Reinigungsphasen, technische Defekte).
- 2 Neben der erforderlichen kontinuierlichen Wartung von Seiten des Anlagenbetreibers sei auch eine fortdauernde behördliche Überprüfung (Monitoring) für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren hinsichtlich des Wirkungsgrades der ARE und Wartung zwingend erforderlich. Sofern sich die angegebene Emissionsreduzierung nicht bestätigen ließe, sei von Seiten der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde die Einhaltung durch u. a. zusätzliche ARE nachträglich zu beauftragen.
- 3 Des Weiteren sei die angegebene Immissionsverbesserung – entsprechend der Erklärung des Antragstellers – insgesamt betrachtet in Frage zu stellen, da der Antragsteller die Installation der ARE sowie die vorgesehenen Änderungen des Abluftregimes ausschließlich von der Neugenehmigung einer weiteren Schweinemastanlage in unmittelbarer Nähe und vergleichbarer Größenordnung (5.184 Schweinemastplätze) abhängig mache. In diesem Fall werde von der Stadt Staßfurt eingeschätzt, dass sich grundsätzlich wieder eine Verschlechterung der Immissionssituation im Ortsteil Neundorf – über den Ist-Zustand hinaus – einstellen würde.

Was die Bedenken zum Punkt 1 anbetrifft, so entspricht der angegebene Wirkungsgrad der ARE den Angaben der Herstellerfirma. Zudem handelt es sich um eine zertifizierte ARE. Das Abluftreinigungssystem (Rieselbettreaktor) ist von einer akkreditierten Prüfstelle auf der Grundlage eines einjährigen Prüfverfahrens zertifiziert worden. Insoweit ist bei Beachtung der Betriebsanweisung und aller Hinweise des Herstellers von einer vollen Funktionsfähigkeit auszugehen und es ist auch zu erwarten, dass der angegebene Wirkungsgrad erreicht wird.

Zu Punkt 2 ist anzumerken, dass die erforderliche Wartung der ARE und die behördliche Überprüfung der Wirksamkeit der Anlage über die Festsetzung von Nebenbestimmungen geregelt werden kann, soweit die Genehmigung erteilt wird.

Zu der Einschätzung unter Punkt 3, wonach die angegebene Immissionsverbesserung insgesamt betrachtet in Frage zu stellen sei, da der Antragsteller die emissionsseitigen Änderungen von der Neugenehmigung einer weiteren Schweinemastanlage abhängig mache, so dass sich grundsätzlich wieder eine Verschlechterung der Immissionssituation im Ortsteil Neundorf über den Ist-

S. 9/10

Zustand hinaus einstellen würde, ist zu sagen, dass der Antragsteller den Antrag dahingehend korrigiert hat, dass der Betrieb der ARE für die Ställe 1 und 2 der bestehenden Schweinemastanlage nicht mehr von der Genehmigung einer geplanten benachbarten Anlage abhängig gemacht wird (Antragsunterlagen in der Fassung vom Februar 2011). Unabhängig davon könnte die zuständige Überwachungsbehörde die Errichtung und den Betrieb der ARE auch nachträglich anordnen. Zu der geplanten benachbarten Anlage ist anzumerken, dass über diesen Antrag noch nicht entschieden worden ist. Insbesondere ist vom Antragsteller verlangt worden, die dort geplanten Ställe mit ARE auszurüsten und die Antragsunterlagen diesbezüglich zu überarbeiten.

Aus dem Auszug aus der unbestätigten Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt des Stadtrates am 16.05.2011 ergeben sich zu TOP 8 folgende Aspekte:

- Verärgerung darüber, dass ein versagtes Einvernehmen durch eine andere Behörde ersetzt werden könne und die Stadträte „die Deppen“ seien;
- es ein Problem darstelle, dass bei solchen Genehmigungsverfahren nur eine Immissionsquelle einbezogen werde und die anderen im Umkreis nicht beachtet würden.

Die Einvernehmensversagung mit dieser Begründung ist rechtswidrig. ✓

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Das Antragsgrundstück liegt zweifelsfrei im Außenbereich, so dass sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB richtet. Der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist somit eröffnet. ✓

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. ✓

§ 70 Abs. 1 BauO LSA bestimmt, dass das nach den Vorschriften des BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu ersetzen ist, wenn es rechtswidrig versagt wurde. ✓

§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB räumt der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf bundesrechtlicher Grundlage die Ersetzungsbefugnis ein. Selbst wenn die Vorschrift ein Ermessen einräumen würde, wäre es wegen des in § 71 Abs. 1 BauO LSA und Art. 14 GG verankerten Rechtsanspruchs der Antragstellerin auf Erteilung der Baugenehmigung und der Zweckbestimmung einer Verfahrenskonzentration in Richtung der Einvernehmensersetzung intendiert, so dass die vom Gesetzgeber für den hier gegebenen Regelfall vorgesehene Entscheidung zur Einvernehmensersetzung getroffen wird.

Die Voraussetzungen für die Einvernehmensersetzung sind vorliegend gegeben. ✓

Zunächst gilt das Einvernehmen nicht als wegen Fristablaufs fiktiv erteilt. ✓

Das Ersuchen war in der Stadt Staßfurt am 17.03.2011 eingegangen. Die Stadt Staßfurt hat das Einvernehmen mit Beschluss-Nr. 0417/2011 des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt des Stadtrates in seiner Sitzung am 16.05.2011 versagt (Schreiben vom 05.05.2011). Die Entscheidung ist der Genehmigungsbehörde vorab per Telefax und auf elektronischem Wege am 16.05.2011 sowie auf dem Postwege am 26.05.2011 zugegangen. Die Entscheidung über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde somit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens getroffen.

Die Einvernehmensversagung ist auch rechtswidrig.

○ Eine Einvernehmensersetzung kommt nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde für die Versagung des Einvernehmens keinen rechtlich zulässigen Grund vorgetragen hat. Maßgeblich hierfür ist das in § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB geregelte Prüfprogramm, wonach die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf.

Was die Ersetzung des versagten Einvernehmens durch eine andere Behörde anbetrifft, so wird auf § 36 Abs. 1 BauGB verwiesen. Dort heißt es: „Hat eine Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, ihr nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu ersetzen.“ ✓

○ Die landesrechtliche Grundlage des § 70 BauO LSA ist neben der bundesrechtlichen Vorschrift des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB anwendbar (Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, 11. Auflage 2009, § 36, Rdnr. 13).

Die bundesrechtliche Vorschrift räumt der Genehmigungsbehörde kein Ermessen ein. Das Einvernehmen darf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Besteht ein solcher Versagungsgrund nicht, so ist eine gleichwohl erfolgte Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig und verletzt den aus § 71 Abs. 1 BauO LSA und Art. 14 GG resultierenden Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Ein so versagtes Einvernehmen ist in aller Regel zu ersetzen.

Die Verwendung des Wortes „kann“ in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist damit nicht im Sinne der Eröffnung eines Ersetzungsermessens zu verstehen, sondern in dem Sinne, dass der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf bundesrechtlicher Grundlage die Befugnis zur Ersetzung eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens eingeräumt wird.

Wäre die Vorschrift als Ermessensnorm anzusehen, wird der zuständigen Behörde hierdurch jedenfalls kein Ermessensspielraum eingeräumt, der grundsätzlich auch im Interesse der Gemeinde auszuüben wäre. Vielmehr dient die Vorschrift der Verfahrenskonzentration und schließt aus, dass

neben dem Genehmigungsverfahren ein zusätzliches kommunalaufsichtliches Ersetzungsverfahren erforderlich wird.

Selbst wenn die Vorschrift ein Ermessen einräumen würde, wäre es wegen des Rechtsanspruchs auf Erteilung der Baugenehmigung bei Übereinstimmung des Vorhabens mit den zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Richtung auf die Einvernehmensersetzung intendiert, weil ein solches Ergebnis im Grundsatz gewollt ist und davon nur ausnahmsweise abgesehen werden kann. Derartige Ausnahmetatbestände sind vorliegend nicht gegeben.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens mit der Begründung der „Verärgerung“ über gesetzlich geregelte Befugnisse ist rechtswidrig, denn diese Argumentation liegt außerhalb des der Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB zustehenden Prüfprogramms.

Das weiterhin angeführte Argument, dass bei solchen Genehmigungsverfahren nur eine Immissionsquelle einbezogen werde und die anderen im Umkreis nicht beachtet würden, liegt ebenfalls außerhalb des Prüfprogramms nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB und ist auch nicht vorhabenbezogen. Ebenso ist dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar.

Mit der „Immissionsquelle“ könnte ggf. der Immissionsort gemeint sein. Soweit der Hinweis speziell auf Gerüche abstellt, sind in Anlage 1 des vorgelegten Berichtes „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage am Standort Neundorf“ (Berichtsnummer 445/1/1-2011-1-1) die beurteilungsrelevanten Immissionsorte aufgeführt worden.

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird auf Nr. 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) verwiesen.

Nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft sollen bei der Errichtung der Anlagen die sich aus der Abbildung 1 ergebenden Mindestabstände zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der Einzeltiermasse gemäß Tabelle 10 nicht unterschritten werden. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mit Hilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen. Diesen Anforderungen ist der Antragsteller nachgekommen, so dass keine weiteren Angaben zu fordern waren.

Nach alledem ist das Einvernehmen rechtswidrig versagt worden und wird deshalb nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 70 Abs. 1 BauO LSA ersetzt werden.

Da in dem Schreiben der Stadt Staßfurt vom 05.05.2011 zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens keine speziellen Versagensgründe benannt worden sind, und auch später keine Begründung nachgereicht worden ist, weise ich ergänzend darauf hin, dass öffentliche Belange, wie sie in § 35 Abs. 3 Nr. 1. bis 8. BauGB beispielhaft genannt sind, dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Danach würde eine Beeinträchtigung/ ein Entgegenstehen öffentlicher Belange insbesondere dann vorliegen, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspräche,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspräche,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen könnte oder ihnen ausgesetzt sein würde,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordern würde ,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltetet würde,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigen, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährden würde,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten ließe oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören würde.

Die Beurteilung wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden planungsrechtlichen Stellungnahme der Stadt Staßfurt vom 05.04.2011 vorgenommen und hat Folgendes ergeben:

Zu Nr. 1.: Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des gültigen Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Gemeinde Neundorf (Stand 21.12.1994); seit der Eingemeindung der Gemeinde Neundorf zum 01.01.2009 in die Stadt Staßfurt – Teilflächennutzungsplan der Stadt Staßfurt. Der FNP stellt im Bereich des Baugrundstücks ein hinsichtlich der Lärmentwicklung eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Nutzung als Intensivtierhaltung steht nicht im Widerspruch hierzu.

Zu Nr. 2.: Der Landschaftsplan der VG Staßfurt (Stadt Staßfurt) von 2002 trifft für die Vorhabensfläche keine entgegenstehenden Aussagen. Die in dem Plan festgelegten Entwicklungsziele und Erhaltungsmaßnahmen von Natur und Landschaft werden durch die beantragte Änderung nicht in Frage gestellt, weil sich insbesondere die Ammoniakemissionen reduzieren werden, so dass für im Untersuchungsgebiet vorhandene

Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile auf der Immissionsseite eine Entlastung zu erwarten ist. Andere relevante Pläne existieren nicht.

Zu Nr. 3.: Das beantragte Vorhaben wird keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, da sich mit dem Betrieb der ARE die Emissionen von Gerüchen, Ammoniak und Staub reduzieren werden. Auf der Immissionsseite kann insbesondere für Gerüche eine deutliche Entlastung in den benachbarten Wohnnutzungen erwartet werden.

Zu Nr. 4.: Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Versorgungseinrichtungen entstehen nicht. Die Erschließung ist gesichert. Die bestehende Anlage ist bereits verkehrsmäßig über die Ascherslebener Straße erschlossen.

Was die Wasserversorgung anbetrifft, so werden für den Betrieb der ARE zwar zusätzlich ca. 1.918 m³/a und für die Herstellung von Flüssigfutter einschl. der Spülung der Futterleitung zusätzliche ca. 10.000 m³/a Frischwasser benötigt, jedoch kann der Gesamtwasserbedarf alternativ aus dem unternehmenseigenen Brunnen gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis vom 26.07.2007 (Salzlandkreis; Az.: 702105/1-04/07; Entnahmemenge: 19.000 m³/a) oder über die öffentliche Wasserversorgung gedeckt werden. Dass zusätzlich benötigte Wassermengen in einer Größenordnung von ca. 2.500 m³/a aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden können, hat der zuständige Wasserversorger, der Wasser- und Abwasserband „Bode-Wipper“, mit Schreiben vom 31.05.2011 bestätigt.

An der Versickerung von Niederschlagswasser von den Dachflächen am Anlagenstandort über die belebte Bodenzone in das Grundwasser und an der Einleitung von Niederschlagswasser vorhandener Fahrzeugstandflächen in die Gülle ändert sich im Zuge der Anlagenänderung nichts. Ebenso wird die Beseitigung von Sanitärabwasser von der Anlagenänderung nicht berührt.

Zu Nr. 5.: Die Anlagenänderung wird nicht zu einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes führen. Ebenso wird das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet.

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bestehende Anlage bereits geprägt und wird durch die geplanten Änderungen kaum berührt. Die angrenzenden Flächen werden intensiv ackerbaulich oder für die Tierhaltung genutzt. Die Ackerflächen sind durch wenige linienhafte bzw. flächige Gehölzstrukturen und Einzelbäume strukturiert, so dass der Einbau der ARE die Eigenart der Landschaft nicht beeinflusst.

Der Vorhabensraum besitzt auch keine bedeutende Erholungsfunktion. Die zusätzlichen Lkw-Transportfahrten zur Futterherstellung sind als unerheblich einzustufen.

Da die geplanten Änderungen überwiegend an vorhandenen baulichen Bestandteilen der Schweinemastanlage erfolgen, zusätzliche Flächen nicht voll versiegelt werden und die sich die von der Anlage ausgehenden Ammoniakemissionen reduzieren, ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak oder durch Stickstoffdeposition ergeben.

Weil sich die anlagenbedingten Stoffeinträge über den Luftpfad verringern, bleibt auch der Bodenschutz gewahrt. Hier ist eine Entlastung zu erwarten. Durch die Errichtung einer unterirdischen Rohrleitung für Flüssigfutter wird der Boden lediglich zeitlich begrenzt berührt. Die Erhöhung der Flüssigmistanfallmenge um ca. 959 m³/a wird keine Auswirkungen haben, da ausreichende Flüssigmistlagerkapazitäten und Verwertungsflächen vorhanden sind, so dass insoweit Beeinträchtigungen des Bodens ausgeschlossen werden können.

Am Anlagenstandort selbst befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmale. Unabhängig davon greifen bei einer unerwarteten Freilegung von archäologischen Kulturdenkmälern die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Somit kann eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 6.: Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur werden nicht berührt, weil sich die Änderung auf dem vorhandenen Anlagengrundstück vollzieht und insbesondere keine zusätzlichen Ackerflächen in Anspruch genommen werden müssen. Ebenso wird das Vorhaben die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz nicht gefährden, da Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes im Anlagenumfeld nicht vorhanden sind. Auch besondere Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung oder Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder den Hochwasserschutz sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Zu Nr. 7.: Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da es sich um eine bestandsgeschützte sowie isolierte Anlage zur Tierhaltung handelt.

Der Begriff Splittersiedlung ist im Gesetz zwar nicht eindeutig definiert, jedoch ist eine Splittersiedlung gekennzeichnet durch in einem engeren räumlichen Bereich liegende Bauten, die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stehen, und die selbst keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellen, auch in keiner organischen Beziehung zu einem solchen stehen oder sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen. Eine Splittersiedlung ist nicht nur anzunehmen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen; auch andere Bauten, z.B. ge-

werblichen Zwecken dienende Anlagen, die mit dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, können eine Splittersiedlung bilden. Dagegen kann eine sonstige, zum Aufenthalt von Menschen nicht geeignete bauliche Anlage, wie das hier der Fall ist, nicht die Gefahr der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung begründen.

Zu Nr. 8.: Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen wird durch das Vorhaben nicht berührt, da im Zuge der Anlagenänderung keine Gebäude mit großer Höhe errichtet werden müssen. Es wird lediglich an der nordwestlichen Giebelseite von Stall 1 und 2 innerhalb der zusammengeführten Dachkonstruktion beider Ställe eine ARE errichtet, wobei sich die Anzahl der Abluftkamine reduziert. Insbesondere sind keine zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen, weil innerhalb des Beurteilungsgebietes Flugplätze bzw. Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen nicht vorhanden sind. Auch die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Aus den dargelegten Gründen beabsichtige ich, das rechtswidrig verweigerte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Ich gebe der Stadt Staßfurt hiermit gemäß § 70 Abs. 4 BauO LSA die Gelegenheit, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Einvernehmensersetzung abzugeben bzw. erneut über die Einvernehmenserteilung zu entscheiden.

Der Antragsteller hat im Februar 2012 eine vervollständigte und korrigierte Fassung der Antragsunterlagen vorgelegt. Die Einvernehmensposition nach § 36 Abs. 1 BauGB wird dadurch aber nicht erneut begründet, da das geplante Vorhaben sich nicht ändert. Weitere Korrekturen sind bis zum 22.03.2012 vorgenommen worden (PE). Sie erhalten diese Unterlagen zur Kenntnis (Fassung vom Februar 2012). Gleichzeitig bitte ich um Rücksendung der Antragsunterlagen vom Januar 2011. *

Zu den Antragsunterlagen in der Fassung vom Februar 2012 weise ich auf Folgendes hin:

- Die beantragte Ausrüstung bzw. der Betrieb der Ställe 1 und 2 mit ARE wird nicht mehr von der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplante unmittelbar benachbarte Schweinemastanlage abhängig gemacht.
- An dem Antragsgegenstand hat sich bis auf den Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Änderung der Ableitbedingungen in den Ställen 3 und 4 durch Multi-Step-Regelung-Regelung der Lüfter nichts geändert. Auch bauseitig gibt es keine Änderungen.

- Die Geruchsstoffimmissionen sind nach den Vorgaben des zuständigen Fachbereichs neu berechnet worden. Dazu ist eine neue Geruchsimmissionsprognose „Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage am Standort Neundorf“ (Berichtsnummer 445/1/1-2011-1-1, Bericht vom 24.02.2012) vorgelegt worden (s. Kapitel 6 Anhang 6.2). Die Geruchsstoffimmissionen werden sich an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten nach der Anlagenänderung teilweise deutlich verringern. Damit wird das Ergebnis der Prognose vom 12.01.2011 (Berichtsnummer 445/1/1-2011-1-0), die bei Ihnen vorliegt, vom Grundsatz her bestätigt.
- Außerdem ist in Kapitel 6 als Anhang 6.3 zusätzlich eine Schallimmissionsprognose „Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage am Standort Neundorf“ (Berichtsnummer 445/1/1-2012-4-0, Bericht vom 20.02.2012) enthalten. In den Antragsunterlagen vom Januar 2011 war hingegen nur eine verbale Einschätzung vorgenommen worden. Die Einschätzung ist nunmehr durch die Schallimmissionsprognose untersetzt worden.

Beiliegendes Empfangsbekanntnis senden Sie bitte an mich zurück.

Im Auftrag



Schulz

Anlagen: vervollständigte und korrigierte Antragsunterlagen (Fassung vom Februar 2012)
Empfangsbekanntnis